

Informationen zur Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung im WS 2020/2021

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 PrüfO erfolgt die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung auf schriftlichen Antrag der Studierenden. Um auf die gegenwärtige COVID19-Pandemie zu reagieren, möchte das Studienbüro folgende Hinweise zur schriftlichen Antragsstellung geben.

Der Antrag auf Zulassung zum universitären Schwerpunktbereich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters einzureichen, das dem Semester vorgeht, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll. Zulassungsanträge für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Wintersemester 2020/2021 müssen somit bis zum **18.07.2020** eingereicht werden.

1. Postalische Zusendung

Sie können Ihre Unterlagen dem Studienbüro, z.Hd. Frau Kluge, per Post zukommen lassen. Senden Sie hierfür bitte Ihren *Zulassungsantrag* (zu finden auf der Homepage der Juristenfakultät), den *Belegbogen* über mindestens 14 SWS Lehrveranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich und den *Nachweis der Immatrikulation* an der Juristenfakultät Leipzig dem Studienbüro zu. Daneben sind nebst den Originalen der *Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene* im Öffentlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht; des *Nachweises des Erwerbs fachspezifischer Kenntnisse* in einer Fremdsprache; des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminars (*Zulassungsseminar*) und des *Zwischenprüfungszeugnisses* auch einfache Kopien der Originale beizulegen. Dies sollte mit einem adressierten Rückumschlag an

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Studienbüro Schwerpunktbereichsprüfung
z.Hd. Frau Kluge
04081 Leipzig

gesendet werden.

Wenn keine Originalscheine (große Scheine, Fremdsprachen) vorliegen, da sie beim sächsischen LPA zwecks Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung eingereicht sind, schicken Sie bitte eine Kopie der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vom LPA mit. Die Originale des Zwischenprüfungszeugnisses und des Seminarscheins müssen dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung beiliegen, da sie **nicht** beim LPA einzureichen sind.

Wenn Ihre Studienleistungen schon in AlmaWeb verbucht wurden, genügt anstatt des Einreichens der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene, des Zwischenprüfungszeugnisses und des Fremdsprachennachweises die Leistungsübersicht, die vom Studienbüro (Frau Heyne, Frau Cena) ausgestellt wird.

Nach der Bearbeitung erhalten Sie das Zulassungsschreiben sowie die Anmeldeformulare für universitäre Schwerpunktbereichsklausur und wissenschaftliche Studienarbeit mitsamt der eingereichten Originalunterlagen postalisch zurück.

Da die Anmeldung zur universitären Schwerpunktbereichsklausur gem. § 23 Abs. 4 S. 2 PrüfO bis zum 31.07.2020 zu erfolgen hat, würde ein frühzeitiges Einreichen des vorhergehenden Zulassungsantrags gewährleisten, dass die Rücksendung der Anmeldung zur universitären Schwerpunktklausur fristgerecht erfolgen kann. Daher bitten wir um Ihre Mithilfe, möglichst frühzeitig Ihren Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung einzureichen.

2. Persönliche Abgabe im Studienbüro

Die Anträge nebst Anlagen können ab dem 15. 6. 2020 zu den Sprechzeiten und unter Beachtung der Hygienevorschriften im Studienbüro Schwerpunktbereichsprüfung eingereicht werden. Die Zulassung nebst Anlagen wäre dort dann auch abzuholen.

3. Eilfälle/Sondersituationen

Es ist nicht auszuschließen, dass die Sondersituation im Sommersemester 2020 in manchen Studiensituationen den fristgerechten Antrag auf Zulassung auf dem Postweg oder durch persönliche Anmeldung erschwert oder vereitelt. Die Fakultät ist bestrebt, Problemlagen aus solchen Situationen abzufangen, soweit es die Prüfungsordnung erlaubt. Sollten Sie in eine solche Situation geraten, kontaktieren Sie bitte umgehend die Sachbearbeiterin für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studienbüro, Frau Kluge.